

Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 27

Bayreuth, 31. Mai 2021

Die Haushaltssatzung samt ihren Anla-

gen liegt bis zur nächsten amtlichen Be-

kanntmachung einer Haushaltssatzung

in der Geschäftsstelle des Zweckverban-

des zur Wasserversorgung "Benker Grup-

pe", Rathausplatz 1 (Zi-Nr. 19), 95463 Bind-

lach, zuröffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf Grundlage von § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.5.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Im Landkreis Bayreuth wird der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf Tagen in Folge unterschritten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ab 31. Mai 2021 gilt, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird, erlaubt ist.

Bayreuth, 29. Mai 2021 **Landratsamt Bayreuth** Böhm Regierungsrat

Hinweis:

Die hygienischen Vorgaben sind der 12. BayIfSMV in ihrer aktuellen Fassung zu entnehmen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 575.500,00€

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

225.300,00€ ab.

82

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

\$ 4

- Betriebskostenumlage
 Eine Betriebskostenumlage wird nicht
 erhoben.
- Investitionsumlage
 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

85

Der Höchstbetrag der Kassenkredité zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00€ festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

87

Diese Haushaltssatzung tritt am 1, Januar 2021 in Kraft.

Bindlach, 21, Mai 2021 Zweckverband zur Wasserversorgung "Benker Gruppe"

Brunner Verbandsvorsitzender

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 3 Nr. 2 der 12. Bay-IRSMV

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2021